



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 16. November 2015

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 4. November 2015 Staatsstraße 2120 „(Creußen) B 2 – B 470“ Ortsumgehung Kirchentumbach von Bau-km 0+095 (= St2120_220_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St2120_260_0,987)
Az. 31-4354.3 St2120-2..... 98

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost Fortschreibung des Kapitels B V 1 Verkehr; ergänzendes Anhörungsverfahren – öffentliche Auslegung..... 99

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 19. November 2015 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sulzbach-Rosenberg 99

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2015..... 100

Planung und Bau

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 4. November 2015
Staatsstraße 2120 „(Creußen) B 2 – B 470“
Ortsumgehung Kirchenthumbach
von Bau-km 0+095 (= St2120_220_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St2120_260_0,987)
Az. 31-4354.3 St2120-2**

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 30. Oktober 2015 Az. 32.2/31-4354.3 St2120-2 ist der Plan für das Bauvorhaben „**Ortsumgehung Kirchenthumbach**“ **im Zuge der Staatsstraße 2120** von Bau-km 0+095 (= St2120_220_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St2120_260_0,987) gemäß Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde unter Auflagen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.
3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
4. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
5. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Das Vorhaben fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVP. Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
in 93047 Regensburg
Haidplatz 1**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (1 Ordner) liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach, Zimmer 205 OG, vom 24. November 2015 bis einschließlich 7. Dezember 2015 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 7. Dezember 2015) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder bei der Regierung der Oberpfalz (**Hausanschrift:** Emmeramsplatz 8,

93047 Regensburg; **Postanschrift:** Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 4. November 2015
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost Fortschreibung des Kapitels B V 1 Verkehr; ergänzendes Anhörungsverfahren – öffentliche Auslegung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 beschlossen, gemäß Art. 16 Abs. 5 BayLplG ein ergänzendes Anhörungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans – Kapitel B V 1 Verkehr durchzuführen.

Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Da die Stadt Waldershof im Landkreis Tirschenreuth zur Region Oberfranken-Ost gehört, ist der Planentwurf (Änderungsbeurteilung, Neuformulierung des Kapitel B V 1 "Verkehr", Begründung sowie Umweltbericht) auch bei der Regierung der Oberpfalz auszulegen und diese Auslegung bekannt zu machen.

Demzufolge wird der o. g. Änderungsentwurf des Regionalplans bei der Regierung der Oberpfalz als Höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223), in der Zeit von Mittwoch, den 18. November 2015 bis Freitag, den 18. Dezember 2015 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr) ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung per Telefon unter 0941/5680 817 empfehlenswert.

Gleichzeitig ist der Planentwurf auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Angebot: "Landesentwicklung" ► Regionalplanung ► Region Oberfranken-Ost (5): „Regionalplan 5 - Aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Oberfranken liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Oberfranken (Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 10 /2015; Auslegung bei der Regierung von Oberfranken (Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204). Der Änderungsentwurf ist im Internet eingestellt unter: <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php>

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (Geschäftsstelle: Stadt Hof, Rathaus, Klosterstr. 1, 95028 Hof).

Hof, 26. Oktober 2015

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 19. November 2015 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Örtliche Rechnungsprüfung 2014 und Entlastung
3. Regionalplanfortschreibung sachlicher Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (25. Änderung des Regionalplans)
4. Regionalplanziel B VII 3.2.1 (Interpretation und Auslegung)
5. Raumordnungsverfahren zum Ersatzneubau der 380-kV-Leitung „Ostbayernring“ (Redwitz – Mechlenreuth) I
6. Windenergieplanung
7. Bedarfsplanfortschreibung hausärztliche Versorgung – Teilung der Mittelbereiche
8. Reform des Landesentwicklungsprogramms 2013
9. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 2. November 2015
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABI S. 65), geändert durch Satzung vom 28. November 2012 (RABI Nr. 2/2013 S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2014 (RABI Nr. 5/2014 S. 64) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Juli 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 264.050,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.490,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 201.710,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 4.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. September 2015 Az. ROP-SG12-1512.2-7-2-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 12. Oktober 2015
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender